



Resolution

Ohne Finanzierung, keine Psychotherapie!

Beschluss der Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hessen vom 26. Oktober 2024

Mit der 2019 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Psychotherapeutenausbildungsreform wurde die psychotherapeutische Weiterbildung – analog der ärztlichen Weiterbildung – eingeführt. Bezüglich der Finanzierung der Weiterbildung hatte der Gesetzgeber im §117 SGB V geregelt, dass die Weiterbildung angemessen vergütet werden müsse. Angemessen bedeutet, dass die Weiterbildung aufgrund des qualifizierten akademischen Abschlusses mit einem Gehalt von mindestens TVöD 13 (4.600 €/Monat) vergütet wird. Kurze Zeit später wurde dieser Passus der angemessenen Vergütung per Omnibusverfahren wieder gestrichen und es gelten wieder die gesetzlichen Regelungen wie in der Ausbildung für Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen. Die in § 117 SGB V festgehaltene 40%/60%-Regelung (40% Ausschüttung der Behandlungshonorare an die Aus- bzw. Weiterbildungsteilnehmer*innen, 60% verbleiben in der Aus- bzw. Weiterbildungsstätte) entspricht jedoch in keiner Weise der in den Heilberufsgesetzen der Länder vorgeschriebenen Anstellung in der Weiterbildung und den daraus resultierenden Kosten. Ein Ziel der Reform war die Verbesserung der höchst prekären Bedingungen in der bisherigen Ausbildung. Dieser Zustand kann und darf für die nach dem neuen Approbationsstudium ausgebildeten Psychotherapeut*innen nicht fortgesetzt werden!

Schon 2023 haben die ersten Absolvent*innen ihr Psychologiestudium mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie in Hessen beendet und die Approbationsprüfung zur*in „Psychotherapeut*in“ bestanden. Sie sollten nun mit der 5-jährigen Weiterbildung zur Fachpsychotherapeut*in beginnen können, vergleichbar der Facharztweiterbildung in der Medizin. Jedoch finden sie keine Weiterbildungsplätze, weil eine angemessene Vergütung während der Weiterbildung, die auch die kostenfreien Theorienstunden, Supervision und Selbsterfahrung umfasst, für die Weiterbildungsstätten nicht möglich ist. Ohne eine sofortige Regelung zur Finanzierung durch den Bundesgesetzgeber, werden nicht genügend psychotherapeutische Weiterbildungsplätze zur Verfügung stehen und approbierte Psychotherapeut*innen können nicht zu Fachpsychotherapeut*innen weitergebildet werden. Diese dringend benötigten Fachpsychotherapeut*innen werden zukünftig in der Versorgung psychisch kranker Menschen fehlen.

Wir fordern: Im GVSG-Kabinettsentwurf muss jetzt die Finanzierung der Weiterbildung geregelt werden – neben der Vergütung für die Versorgungsleistungen, die die Psychotherapeut*innen in Weiterbildung erbringen, müssen auch notwendige Betriebskosten der Ambulanzen und Praxen sowie die Kosten für Theorie, Supervision und Selbsterfahrung berücksichtigt werden. Ebenso ist eine Regelung zur Sicherung der stationären Weiterbildung erforderlich.

Ohne Finanzierung der Weiterbildung heute – keine Psychotherapeut*innen morgen!